

STATUTEN

des

Elternvereines der Albertus-Magnus-Schule

(beschlossen in der Hauptversammlung am 23.11.2010)

Soferne in der Folge die eingeschlechtliche Form verwendet wird, ist sinngemäß jeweils das andere Geschlecht gleichermaßen zu verstehen.

§ 1

Name und Sitz des Elternvereines

- (1) Der Verein führt den Namen „Elternverein der Albertus-Magnus-Schule“.
- (2) Er ist der Elternverein für die Albert-Magnus Schule in Wien und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2

Zweck des Elternvereines und Mittel zur Zweckerreichung

- 1) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er versteht sich somit als gemeinnützig laut BAO.
- 2) Der Elternverein hat den Zweck, in gemeinsamer Arbeit mit dem Lehrkörper die Erziehung und das Wohl der Kinder in geeigneter Weise zu fördern, insbesondere
 - a) das gute Einvernehmen mit dem Lehrkörper der Schule unter Beachtung des Mitspracherechtes des Elternvereines aufrecht zu erhalten, die erzieherischen Maßnahmen der Eltern mit denen des Lehrkörpers in Übereinstimmung zu bringen,
 - b) fürsorglich zu Gunsten bedürftiger oder besonders begabter Kinder der Schule tätig zu werden und
 - c) bei Bau- oder sonstigen Schulvorhaben und/oder bei Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen bzw. Lehrmitteln mitzuwirken.
- 3) Dieser Zweck soll unter anderem erreicht werden durch:
 - a) Vorschläge, Wünsche und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule,
 - b) Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder mit dem Schulhalter bzw. Lehrkörper zur Beratung und Lösung der den Vereinszweck betreffenden Fragen,
 - c) Vorträge bildender Art im Sinne des Vereinszweckes
 - d) musikalische, künstlerische und sonstige Veranstaltungen oder Informationsmaterialien zur Förderung des Vereinszweckes und
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher oder ähnlicher Interessen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereines sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder: Eltern, Vormunde bzw. sonstige Erziehungsberechtigte der die Schule besuchenden Kinder, soweit sie den Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.

- b) Außerordentliche Mitglieder: alle jenen Personen, die die Zwecke des Vereines zu unterstützen gewillt sind und über Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung aufgenommen werden
 - c) Ehremitglieder: Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein bzw. die Schule verdient gemacht haben
- 2) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Schuleintritt des die Schule besuchenden Kindes und erlischt am Ende jenes Schuljahres, in dem das Kind aus der Schule scheidet, durch freiwilligen Austritt. Der Ausschluss kann nur aus gerechtfertigten Gründen durch den Vorstand erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied kann das Schiedsgericht binnen 14 Tagen ab Zustellung des Ausschlussbescheides anrufen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereines

- (1) Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben die sich aus den Statuten bzw. Beschlüssen der Vereinsorgane ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand verlangen, eine Hauptversammlung einzuberufen, wobei die Mitglieder die jedenfalls aufzunehmenden Tagesordnungspunkte bekannt zu geben haben.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung durch den Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder einen derartigen Bericht unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern diese Information auch sonst binnen vier Wochen zu übermitteln.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 5

Mittel zur Erreichung des Zweckes des Elternvereines

- 1) Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächnissen oder Subventionen, Förderungen oder sonstigen Zuwendungen welcher Art auch immer von öffentlichen oder privaten Institutionen oder Personen aufgebracht.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt.
- 3) Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die elterliche Gewalt besitzen, die im § 1 genannte Schule besuchen.
- 4) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§ 6

Organe des Elternvereines sind

- 1) die Hauptversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Elternausschuss
- 4) die Rechnungsprüfer
- 5) das Schiedsgericht

§ 7

Hauptversammlung

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Drittel des Schuljahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 2) Bei der Hauptversammlung sind alle Vereinsmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer, die Vertreter der Schule und des Schulerhalters sowie geladene Gäste teilnahmeberechtigt.
- 3) Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind die anwesenden, volljährigen, ordentlichen Vereinsmitglieder. Für jedes Kind besteht, ungeachtet der für dieses erschienenen Vereinsmitglieder, nur ein Stimmrecht. Hat ein erschienenes Vereinsmitglied mehrere Kinder in der im § 1 genannten Schule steht ihm dennoch nur eine Stimme zu. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- 4) Die Einberufung der Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 5) Der Beschluss der Hauptversammlung über die Auflösung des Elternvereines kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder mit dreiviertel Mehrheit gefasst werden; dabei gelten Stimmenthaltungen als Kontrastimme. In allen anderen Fällen ist die Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 7) Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Beschlussfassung über dessen Berichte
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag
 - e) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

- j) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- 8) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat binnen vier Wochen statt zu finden auf
- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG.),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators,
 - f. schriftlichen Antrag des Elternausschusses
- 9.) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 10) Anträge zur Hauptversammlung bzw. Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch einzureichen.
- 11) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 12) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 13) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein oder einer seiner Stellvertreter. Wenn auch dieser/diese verhindert ist/sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 14) Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

§ 9

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, einem oder mehreren Stellvertretern, dem Schriftführer sowie seinem Stellvertreter und dem Kassier und seinem Stellvertreter.
- 2) Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten folgenden Hauptversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
- 6) Den Vorsitz führt der Obmann; bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Mitglied des Vorstandes. Der Schriftführer führt die Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.

- 7) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
 - g) Einrichtung von Ausschüssen und Gremien, Beitritt und Austritt sowie Entsendung und Abberufung von Mitgliedern in Ausschüsse und Gremien, bspw. Schulgemeinschaftsausschuss, nationale oder internationale Schulorganisationen
- 8.) Der Obmann oder einer seiner Stellvertreter vertritt den Verein nach außen und ist in Finanzangelegenheiten mit dem Kassier, im sonstigen Schriftverkehr mit dem Schriftführer zeichnungsberechtigt.
- 9.) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

§ 10

Elternausschuss

- 1) Der Elternausschuss besteht aus den für die jeweilige Schulklasse der "Albertus Magnus Schule" gewählten Klassenelternvertretern und ist ein Bindeglied zwischen Elternverein und den einzelnen Schulklassen bzw. den in diesen vertretenen Vereinsmitgliedern.
- 2) Dem Elternausschuss obliegt insbesondere:
 - a) Anträge an den Vorstand und die Hauptversammlung zu stellen
 - b) Vorschläge einzubringen
 - c) Eigene Sitzungen abzuhalten.

§ 11

Rechnungsprüfer

- 1) Die beiden Rechnungsprüfer sind von der Hauptversammlung auf die Dauer eines Jahres zu wählen. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfungen zu berichten.

- 3) Die Rechnungsprüfer haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle auf die Vereinsgebarung im Hinblick auf Schriftverkehr und Bücher regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu überprüfen. Über das Ergebnis der Überprüfungen ist der Hauptversammlung zu berichten.

§ 12

Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den Zivilprozessordnung (ZPO).
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei volljährigen, ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13

Geschäftsordnungen

Der Verein und seine Organe sind berechtigt, sich Geschäftsordnungen zu geben, die von der Hauptversammlung zu genehmigen sind.

§ 14

Auflösung des Elternvereines

Im Falle der freiwilligen Auflösung des Elternvereines hat die Hauptversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

Dieses soll grundsätzlich, soweit das möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleichartige oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, zumindest aber der Förderung der Schüler katholischer Privatschulen dient.

Bei Auflösung des Vereines von Amts wegen wird gebeten, im Sinne dieser statutengemäßen Widmung vorzugehen.

Wien, am 23.11.2010